

Bedingungsmerk
zum
Haftpflicht-Rahmenvertrag
für Schülerfirmen im Saarland

Zwischen

Alwis e.V.
Am Markt 1 – Zeile 5-6
66125 Saarbrücken

und

Basler Securitas Versicherungs-AG
Basler Str. 4
61281 Bad Homburg

verwaltet und betreut durch

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstr. 4
32758 Detmold

wird folgender Rahmenvertrag zur Haftpflichtversicherung der im Rahmen von Schülerfirmen im Saarland tätigen Schülerinnen und Schüler geschlossen.

Präambel

Der Alwis e.V. sowie die Landesregierung des Saarlandes befürworten und unterstützen die Gründung von Schülerfirmen, in deren Rahmen Schülerinnen und Schüler im weitesten Sinne „unternehmerisch“ tätig werden, d.h. Produkte und Dienstleistungen einem unterschiedlich großen Personenkreis entgeltlich anbieten. Durch diese Projekte werden Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Eigenverantwortung und Selbstständigkeit gefördert, Einblicknahme in die Funktionsweise der sozialen Marktwirtschaft ermöglicht, Orientierungshilfen bei der Wahl des geeigneten Berufes gegeben und Anregungen zu unternehmerischem Denken und Handeln vermittelt.

Vertragslaufzeit

Der Rahmenvertrag beginnt am 01.01.2010, 0:00 Uhr, und wird bis zum 31.12.2012 24:00 Uhr, geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Für die auf Grundlage dieses Rahmenvertrages geschlossenen Einzelversicherungsverträge gilt die im jeweiligen Versicherungsschein dokumentierte Laufzeit. Ein Abruf der Einzelverträge ist bis zum Ablauf der Laufzeit der Rahmenvereinbarung möglich, wobei die Laufzeit der Einzelverträge die des Rahmenvertrages nicht unangemessen überschreiten darf.

Versicherungsnehmer/Dokumentierung

Es ist vorgesehen, dass die Einzelversicherungsverträge von der jeweiligen, das Projekt der Schülerfirma begleitenden Lehrkraft in Vertretung der daran beteiligten Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten abgeschlossen werden. Vertragspartner und Prämienschuldner des jeweiligen Einzelvertrages werden damit die volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. (gerade bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern) ihre Erziehungsberechtigten sein.

Vertragsänderungen zu bestehenden Einzelversicherungsverträgen, insbesondere bei den versicherten Personen, werden nur einmal jährlich zum Beginn des Schuljahres erfasst und dokumentiert. Unterjährige Vertragsänderungen werden nicht berücksichtigt – für neu hinzukommende Personen besteht bis zum Änderungsstichtag automatisch Versicherungsschutz.

Verwaltung und Betreuung des Rahmenvertrag sowie der Einzelversicherungsverträge

Der Rahmenvertrag sowie die auf dieser Grundlage bestehenden Einzelversicherungsverträge werden durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH (Makler) betreut.

Versicherungsbedingungen

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB - Stand Januar 2008) in Verbindung mit den nachfolgenden Besonderen Bedingungen (BVB).

Die Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen voraus.

Besondere Bedingungen und Vereinbarungen (BVB)

Allgemeine Informationen

Bei den Schülerfirmen handelt es sich um schulische Veranstaltungen, die von dem jeweiligen Schulträger und Schulleiter/in genehmigt werden und die oben genannten Kompetenzen vermitteln sollen. Der Kundenkreis bei den an öffentlichen und privaten Schulen bestehenden Schülerfirmen besteht im Wesentlichen aus Schülern, Eltern und Lehrkräften, der Rest zählt auch „schulfremde“ Personen zu ihren Kunden.

Typische Tätigkeitsprofile der Schülerfirmen sind z.B.:

- a) Pausenverkauf
- b) Catering
- c) Hausaufgabenbetreuung
- d) Verkauf von Schulbedarf
- e) Soziale Dienste
- f) IT-Dienstleistungen
- g) Produktion und Vertrieb von Waren
- h) Sonstiges

(u.a. Erstellung von Homepages, Autoinnenraumreinigung, Blumenzüchtung und –verkauf, Flohmarktbetrieb, Produktion und Vermarktung von Videofilmen)

Nicht versicherbar sind folgende Aufgabenfelder:

- Reparatur und Wartung von Fahrrädern, Motorrädern, Kfz, Skiern und sonstigen Sportgeräten;
- Tätigkeiten im Rahmen von Auktionen im Internet.

Versicherte Personen

Versichert sind alle im Rahmen einer Schülerfirma tätigen Schülerinnen und Schüler. Nicht versichert ist die persönlich gesetzliche Haftpflicht aus der dienstlichen Tätigkeit der betreuenden Lehrkräfte.

Leistungen des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer/die versicherte Person von Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten aufgrund der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers/des Versicherten für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache geltend gemacht werden, und unbegründete Ansprüche abzuwehren (vgl. § 100 VVG).

Versicherte Leistungen

Gemäß Ziffer 5 AHB umfasst der Versicherungsschutz die

- Prüfung der Haftpflichtfrage;
- Freistellung des Versicherungsnehmers/des Versicherten von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen mit folgenden Versicherungssummen:

5.000.000 €	pauschal wegen Personen- und Sachschäden je Ereignis (ohne Begrenzung für die einzelne Person)
100.000 €	je Verstoß wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch Sachschäden entstanden sind.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist gemäß Ziffer 6.2 AHB auf das Dreifache dieser Versicherungssummen begrenzt.

Erläuterungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des erwähnten Bereiches aus den jeweiligen Aufgabenfeldern der Schülerfirma, unter anderem auch

- a) als Mieter, Pächter oder Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen;
- b) aus den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen und Fahrzeugabstellplätzen. Nicht versichert sind Schäden an den eingestellten Kraftfahrzeugen;
- c) als Aufsteller von Reklameeinrichtungen (z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren etc.) auch auf fremden Grundstücken;
- e) aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen etc.;

- f) als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 €;
- g) aus der gelegentlichen Benutzung fremder Gegenstände, und zwar im gleichen Umfang wie bei der Benutzung eigener Sachen und unter der Voraussetzung, dass durch eine Versicherung des Eigenbesitzers Versicherungsschutz auch zugunsten der unter diesem Vertrag Versicherten nicht besteht;
- h) aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art sowie Kraftfahrzeuganhängern einschl. selbstfahrender Arbeitsmaschinen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen:

- Alle nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- alle Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- alle nicht zugelassenen Hub- und Gabelstapler über 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen über 20 km/h Höchstgeschwindigkeit, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen oder auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden. Für diese Fahrzeuge besteht Deckung nach den AHB. Versicherungsschutz besteht subsidiär zu einer eventuell bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung.

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) und Ziffer 4.3 (1) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer/dem Versicherten bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte

oder

- den Gebrauch des Kraftfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat;
- i) aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von Wasserfahrzeugen bis zu 10 t Wasserverdrängung ohne gewerbliche Fahrgastbeförderung.
 1. Ist für das Führen eines Wasserfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
 2. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer/den mitversicherten Personen bestehen, wenn dieser/diese das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat;
- j) aus Hüten von Haustieren im Sinne des BGB. Ausgenommen hiervon sind gefährliche Hunde;
- k) aus Abhandenkommen von eingebrachten Sachen (außer Tieren, Kraftfahrzeugen aller Art mit Zubehör und deren Inhalt).

Die Versicherungssumme beträgt 2.000 €. Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Hundertfache des vereinbarten Höchstbetrages;

- l) aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Transpondern bzw. Codekarten - abweichend von Ziffer 2.2 AHB und Ziffer 7.6 AHB -, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Ersetzt werden die

- Kosten für die Neubeschaffung der Schlüssel/Transponder bzw. Codekarten;
- Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Not-schloss) und einen Objektschutz von bis zu 14 Tagen gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel bzw. Transponder/Codekarten festgestellt wurde.

Die Höhe der Ersatzleistung ist auf 30.000 € je Schadenereignis begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vorgenannten Versicherungssumme.

Ausgeschlossen bleiben

- die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch);
- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Erweiterungen gegenüber den AHB

Vorsorgeversicherung

Für Risiken, die für den Versicherten nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Die einschränkenden Bestimmungen der Ziffer 4.2 AHB finden bezüglich der Versicherungssummen keine Anwendung.

Abweichend von Ziffer 4.3 (4) AHB sind Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen, vom Versicherungsschutz des Vertrages umfasst.

Abweichend von Ziffer 4.3 (1) AHB und Ziffer 4.3 (3) AHB gilt die Vorsorgeversicherung auch für Kraft- und Wasserfahrzeuge, soweit sie nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf die Gefahren, die mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Luftfahrzeugen aller Art, mit der Herstellung von Luftfahrzeugen oder Teilen von Luftfahrzeugen sowie mit Tätigkeiten (z. B. Wartung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen verbunden sind.

Einschluss Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Reisen, Freizeiten und sonstigen dem Zweck bestimmten Auslandsaufenthalten oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages sowie Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.

Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherten an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 (1) AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten Sachen oder geleisteten Arbeiten) bleiben bestehen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 ff. AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) sowie von Containern beim oder infolge Be- und/oder Entladen derselben.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von den Transportmitteln oder Heben auf die Transportmittel entstehen.

Für Schäden am Ladegut beim oder durch Be- und Entladen besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherten bestimmt ist;
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherten bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Mängelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglicher zu machen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht gedeckt sind Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

Betriebseinstellung/Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und vollständigen Betriebseinstellung und/oder Produktions- und Leistungseinstellung (nicht aus irgend welchen anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht - insoweit abweichend von Ziffer 1.1 AHB – Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages bis zu 5 Jahren nach Vertragsbeendigung beitragsfrei.

Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies den Versicherungsanspruch nicht. Dritte im Sinne der Bestimmungen sind alle Personen, die nicht als Versicherungsnehmer zu qualifizieren sind.

Abwässerschäden

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen durch

- Abwässer einschl. der Abwässer durch Rückstau des Straßenkanals;
- Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen;
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Nicht versichert sind Umweltschäden gemäß Ziffer 7.10 AHB.

Die Versicherungssumme für Abwässerschäden ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden auf 100.000 € begrenzt. Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Erweiterter Straf-Rechtsschutz

In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen Kosten der Verteidigung nach Angemessenheitsgrundsätzen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Ziffer 6.6 AHB findet keine Anwendung.

Schäden infolge Diskriminierung

Abweichend von Ziffer 7.16 und Ziffer 7.17 AHB besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherte wegen eines Diskriminierungs- oder Benachteiligungstatbestandes oder wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz der Diskriminierung oder Benachteiligung - insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - sowie wegen Persönlichkeitsverletzungen für einen Schaden haftpflichtig gemacht wird.

Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß Ziffer 2.1 AHB.

Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 in Verbindung mit § 280 BGB sind mitversichert, ausgenommen Ansprüche nach §§ 15 und 21 AGG.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG).

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Inanspruchnahme des Versicherten wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Der Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.

Der Versicherer erstattet dem Versicherten auch die notwendigen Kosten, die diesem dadurch entstehen, dass gegen ihn ein Unterbindungs- oder Beseitigungsverlangen, ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird. Dies gilt auch für Verfahren nach § 17 II AGG.

Kosten sind insbesondere:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden

sind.

Die Versicherungssumme beträgt 500.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Fälle eines Versicherungsjahres ist auf die vorgenannte Versicherungssumme begrenzt.

Für die mitversicherten Kosten beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 25.000 €.

Internet-Zusatzversicherung

Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB, Ziffer 7.15 AHB und Ziffer 7.16 AHB - im Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich z. B. handelt um Schäden aus

- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden und darauf folgender Schäden sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Dem Versicherten obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert und geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen;

- der Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;
- der Verletzung von Namensrechten. Insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherten begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherten.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage- bzw. Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.5 AHB wird hingewiesen.

In Erweiterung zu den vorstehenden Vereinbarungen gilt, dass Verletzungen von Persönlichkeits- sowie Namensrechten auch durch andere Sachverhalte und Kommunikationswege versichert sind als die in Absatz 1 Genannten (z. B. Veröffentlichungen in Printmedien, Telekommunikation oder Funk und Fernsehen etc.).

Versicherungssummen/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten

Für Personen- und Sachschäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen. Für Vermögensschäden gilt die Versicherungssumme für Sachschäden und steht zusätzlich zur Verfügung.

Die Höchstersatzleistung für Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten beträgt 250.000 €.

Schäden an verkörpertem Daten und aus Eigentumsverletzungen besitzen grundsätzlich Sachschadenqualität.

Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 ff. AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Versicherungsschutz besteht auch aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 ff. AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus

- a) Schäden, die durch vom Versicherten (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

- c) planender, beratender, bau- und montageleitender, prüfender und gutachterlicher Tätigkeit;
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- f) der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- i) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Wertsachen, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen.

Abweichend von der Ausschlussbestimmung in vorstehender Ziffer h) ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über personenbezogene Daten.

Vertragliche übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB, ansonsten jedoch im Rahmen dieses Vertrages - die vom Versicherten als Nutzer von Gebäuden, Räumen einschl. der dazu gehörenden Einrichtungen in Schulen, Turn- und Festhallen und ähnlichem, die im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. Bund, Ländern, Gemeinden), von Betriebsgesellschaften, Vereinen und anderen privatrechtlichen Institutionen stehen, die durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners.

Soweit für den versicherten Bereich eine vertragliche Verpflichtung zur Beleuchtung, Reinigung, zum Streuen, Schneefegen oder zur Wegeunterhaltung besteht, gilt auch diese Haftung als mitversichert.

Abhandenkommen, Beschädigung und Vernichtung von Sachen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 2.2 AHB und Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus Abhandenkommen, Beschädigung und Vernichtung von Sachen (mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Kostbarkeiten, es sei denn, diese Wertgegenstände wurden vom Versicherten zur Verwahrung übernommen.

Die Versicherungssumme für derartige Schäden ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden auf 2.000 € je Person begrenzt.

Mietsachschiäden an unbeweglichen Sachen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen Schäden an unbeweglichen Sachen (Gebäuden, Räumen, aber auch Grundstücken und anlässlich von Reisen an gemieteten Räumen und deren Einrichtung) im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 € je Schadenfall.

Für Haftpflichtansprüche aus Feuer-, Explosions- und Leitungswasserschäden an gemieteten oder zur Nutzung überlassenen Gebäuden, Räumlichkeiten, Grundstücken und Inventarien, soweit eine gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht dafür besteht, gilt eine Versicherungssumme von 1.250.000 € vereinbart.

Mietsachschiäden an beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen Schäden an überlassenen beweglichen Sachen - mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen aller Art.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, für die der Versicherte aus einer anderweitig abgeschlossenen Versicherung eine vollständige Ersatzleistung erhält.

Die Versicherungssumme für Schäden an beweglichen Sachen ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden begrenzt auf 5.000 € und eine Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zehnfache dieser Versicherungssumme.

Ansprüche der versicherten Personen untereinander

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB in Verbindung mit Ziffer 7.5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherten untereinander.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Unfälle und Krankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Ebenso sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegen die Versicherten mitversichert.

Baumaßnahmen

Abweichend von Ziffer 7.10 AHB und Ziffer 7.14 (2) AHB bezieht sich der Versicherungsschutz bei unter diesen Vertrag fallenden Bauarbeiten auch auf Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkung eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hier nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Ferner sind Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen mitversichert, wenn sie nicht an den zu unterfangenden oder unterfahrenden Grundstücken etc. entstehen.

Umweltrisiko

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelt-Haftpflichtversicherung)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 01/2008) und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.2 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 AHB - und im Rahmen und Umfang dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die in Ziffer 2 genannten Risiken.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2 **Umfang der Versicherung**

Die Versicherung erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Risiko-
bausteine.

2.1 Risikobaustein 2.1

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen) in folgendem Umfang:

- a) als Inhaber von Lager-Anlagen und Kleingebinden mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 10.000 l und von insgesamt 1.000 l der WGK 3 (ausgenommen sind CKW-, HKW-, PCB- und asbesthaltige Medien);
- b) als Inhaber von Lager-Anlagen (nicht jedoch Tankstellen-Anlagen) für Heizöl, Benzin oder Diesel bis max. 30.000 l;
- c) als Inhaber von Tanks, Reservetanks oder Behältnissen mit Treibstoff, Öl oder Schmierstoff, die fest mit nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Arbeitsmaschinen verbunden sind, auch, soweit es sich hierbei um Ladung handelt.

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.2 Risikobaustein 2.2

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).

Ausgenommen sind Schäden durch Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

(Dieser Baustein ist nicht Gegenstand des Vertrages und vom Versicherungsschutz nicht umfasst)

2.3 Risikobaustein 2.3

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

2.4 Risikobaustein 2.4

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers (z. B. Fett-, Öl- und Benzinabscheider) oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

2.5 Risikobaustein 2.5

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

(Dieser Baustein ist nicht Gegenstand des Vertrages und vom Versicherungsschutz nicht umfasst)

2.6 Risikobaustein 2.6

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer im Einzelfall oder nur vorübergehend Inhaber einer von ihm im Auftrag Dritter zu errichteten Anlage gemäß den Risikobausteinen 2.1 - 2.5 ist (nur Inbetriebnahme und/oder Probetrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

2.7 Risikobaustein 2.7

Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein betriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine 2.1 - 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen oder gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.1 - 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3 Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen

3.1 Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB - Vorsorgeversicherung - finden für die Ziffer 2.3 und 2.4 (nur Fett-, Öl- und Benzinabscheider) keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit einer besonderen Vereinbarung.

3.2 Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB - Vorsorgeversicherung - finden für die Ziffer 2.3 und 2.4 (nur Fett-, Öl- und Benzinabscheider) ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 versicherten Risiken.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB und Ziffer 25.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß 5.5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er
- 5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat
- und
- alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder und Schadenumfang zu mindern
- und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat
- oder
- 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat,. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern und den Schadenumfang zu mindern.
- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstentschädigung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 € je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis Doppelten dieser Versicherungssumme.
- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatz-

leistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 5.6 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 1.1 AHB auch ohne, dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass gewässerschädliche Stoffe bestimmungswidrig aus Anlagen gemäß den Risiko- bausteinen 2.1, 2.3, 2.4, 2.6 oder 2.7 ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind einzubeziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den Anlagen selbst.

Die Versicherungssumme für derartige Schäden beträgt 500.000 € je Versicherungsfall. Dieser Betrag ist auch die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

- 5.7 Ersetzt werden auch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eingetretenen Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind einzubeziehen.

6 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 6.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie gemäß Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden 3 Mio. €.

Die Gesamtleistung des Versicherers für ein Versicherungsjahr ist auf das Doppelte dieser Summe begrenzt.

- 6.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung;
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwi-

schen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

7 Nachhaftung

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

7.2 Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

8 Versicherungsfälle im Ausland

8.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 2.1 - 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen oder Messen.

8.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- 8.2.1 die auf Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 8.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 8.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen und Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.7 vereinbart wurde.

Zu Ziffer 8.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5 werden nicht ersetzt.

Zu Ziffer 8.2.2 und 8.2.3:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

8.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 8.3.1 aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Unfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (s. Ziffer 7.9 AHB);

- 8.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

- 8.3.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

- 8.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen

zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.

- 8.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 9.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 9.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 9.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 9.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendung zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 9.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 10.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnli-

che Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

- 10.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;
- 10.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretenen Schäden;
- 10.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- 10.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- 10.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 10.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht);
- 10.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;
- 10.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 10.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 10.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden;

10.12 Ansprüche

- wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

10.13 Ansprüche wegen Schäden infolge Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

10.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Terrorakte, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu vereiteln und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;

10.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserkraftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht;

10.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder für den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

Umweltschadensversicherung

In Ergänzung der sonstigen Bestimmungen des Rahmenvertrages, insbesondere zur Betriebs-, Umwelt- und Produkt-Haftpflichtversicherung, ist die Umweltschadensversicherung mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer bis zum Vertragsbeginn den Eintritt des Schadenereignisses weder kannte noch kennen musste und unter der Voraussetzung, dass Versicherungsschutz bestand.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV) Musterbedingungen des GDV Stand April 2007.

1 Umfang der Versicherung/versicherte Risiken

Versichert

- sind abweichend von Ziffer I, 2 USV die zur Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbarten Risikobausteine sowie zusätzlich die Risikobausteine gemäß den Ziffern 2.7 und 2.8 der Umweltschadensversicherung;
- ist der Zusatzbaustein 1 gemäß Ziffer II der USV;
- eingeschlossen sind auch Umweltschäden am Grundwasser in Abänderung von Ziffer II, 2 USV;
- ist der Zusatzbaustein 2 gemäß Ziffer III in der USV, nur **falls besonders vereinbart**.

Der Versicherungsschutz umfasst die in der Umwelt-Haftpflichtversicherung deklarierten versicherten Risiken/Anlagen/Betriebsgrundstücke.

Ebenfalls mitversichert im Rahmen der Umweltschadensversicherung gemäß den hier getroffenen Vereinbarungen sind die unter diesem Rahmenvertrages deklarierten Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstapler sowie Wasserfahrzeuge.

2 Kosten für die Ausgleichssanierung

In Abänderung/Ergänzung der Ziffer I.5.1.3 USV werden Kosten für die Ausgleichssanierung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. € ersetzt.

3 Erhöhungen und Erweiterungen (Ziffer 6) sowie neue Risiken (Ziffer 7)

Es gelten die zur Umwelt-Haftpflichtversicherung getroffenen Vereinbarungen.

In Abänderung von Ziffer I.7.2.3 USV steht auch für neue Risiken die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung.

4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 9.5 USV werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. € ersetzt. Diese Versicherungssumme stellt gleichzeitig den Höchstbetrag für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 1.000 € selbst zu tragen.

5 Versicherungssumme/Selbstbehalt

Die Versicherungssumme gemäß den Ziffern I.11.1 USV sowie II.4 USV wird mit 3 Mio. € pauschal vereinbart. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer I.11.3 USV und Ziffer II.4 USV beträgt 1.000 €.

Erweiterte Produkthaftung

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkt-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für Produkt-Haftpflichttrisiken von Schülerfirmen richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 01/2008) und den folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen:

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse;
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung.

2 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.

Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind

- 3.1 sämtliche Mitglieder der Schülerfirma für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Unfälle gemäß SGB VII handelt.

4 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- 4.1 Personen- oder Sachschäden infolge Fehlens zugesicherter oder vereinbarter Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von den Ziffern 1.1 AHB und 7.3 AHB - auf Sachmängel beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

- 4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von den Ziffern 1.1 AHB und 7.3 AHB - für auf Sachmängel beruhenden Schadenersatzansprüchen Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.2.2.1 der Beschädigung und Vernichtung der anderen Produkte, soweit hier nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 4.1 besteht;
- 4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;
- 4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (s. aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
- 4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (s. aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen wäre;
- 4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.
- 4.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden
- 4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterver- oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von den Ziffern 1.1 AHB und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitnehmer über bestimmte Ei-

genschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.3.2 Gedeckt sind Schadenersatzansprüche wegen

4.3.2.1 Kosten für die Weiterver- oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die ver- oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterver- oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (s. aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterver- oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterver- oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (s. aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterver- oder -bearbeitung zu erwarten wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte

Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

- 4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austauschs, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- 4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 - und insoweit abweichend von den Ziffern 1.1 AHB und 7.3 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
- 4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
 - 4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;
 - 4.4.4.2 sich die Mängelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Schienen- oder Wasserfahrzeuge bestimmt waren;
 - 4.4.4.3 Ziffer 6.2.8 eingreift.
- 4.4.5 In Erweiterung zu Ziffer 4.4.1 - 4.4.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen
 - 4.4.5.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);
 - 4.4.5.2 Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;

- 4.4.5.3 Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.
- Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 4.4.4 finden auch in den Fällen der Ziffer 4.4.5 Anwendung.
- 4.4.6 Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in den Ziffern 4.4.2, 4.4.3 und 4.4.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in der Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne der Ziffer 4.4.5.2 und 4.4.5.3 ersetzt der Versicherer die entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht,
- 4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen, Maschinenteile, Geräte, Steuerungen und/oder Steuerungsteile
- 4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen etc. produziert, be- oder verarbeitet wurden. Mängel bei der Beratung über die Art und Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen etc. sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.
- Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von den Ziffern 1.1 AHB und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine etc. hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 4.1 besteht;
- 4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeten Kosten;

- 4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen etc. des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;
- 4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen etc. des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;
- 4.5.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;
- 4.5.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen etc. des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.2) oder weiterver- oder -bearbeitet (Ziffer 4.3) eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffer 4.2 ff. gewährt.
- 4.6 Prüf- und Sortierkosten
- Besteht Versicherungsschutz nach den vorangehenden Ziffern 4.2 ff., gilt:
- 4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und welche der nach den Ziffern 4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
- 4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- 4.6.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht höher sind als die nach Ziffer 4.2 ff. gedeckten Kosten im

Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.2 ff. In diesem Fall bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

4.6.4 Ausschließlich für die in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der G.4.6.1 - und insoweit abweichend von den Ziffern 1.1 AHB und 7.3 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.6.5 Auf Ziffer 6.2.8 wird hingewiesen.

5 Auslandsdeckung

5.1 Versicherungsfälle im Ausland

5.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen und aus indirekten Exporten.

5.1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

5.1.2.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betreut worden sind.

5.1.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

5.1.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

5.1.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, finden die vorstehenden Bestimmungen nach Ziffer 5.1.2.2, 5.1.2.3, 5.1.3 und 5.14 entsprechende Anwendung.

6 Risikoabgrenzungen

6.1 Nicht versichert sind

6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich versichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

6.1.2 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffer 4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

6.2 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungs-erweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 6.4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und

Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig in gesetzlichem Umfang einzustehen hat;

- 6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
- 6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;
- 6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 6.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise erprobt waren.
- Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;
- 6.2.6 Ansprüche aus
- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;
- 6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffer 4.2.2.3, 4.3.2.2 und 4.4 - soweit vereinbart - Ziffer 4.6 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffern 4.2.2.4 und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versiche-

rungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel zu prüfen, die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

- 6.2.9 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Terrorakten, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

7 Erweiterungen

7.1 Gewährleistungsfristverlängerung

Eine Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen in Verträgen mit Dritten auf bis zu 5 Jahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

7.2 Energiereiche ionisierende Strahlen

Eingeschlossen sind in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 AHB Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen ermittelte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen), sofern gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit solchen Strahlen verwendet werden, ohne dass dies vom Versicherungsnehmer vorhersehbar war oder sein konnte. Bei Schäden an Kernanlagen gilt dies nur für Sachschäden an der Anlage selbst, nicht für Folgeschäden, die über den unmittelbaren Schaden an der Kernanlage hinausgehen (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall).

7.3 Qualitätssicherungsvereinbarungen

Verzichtet der Versicherungsnehmer aufgrund individualvertraglicher Regelungen (z. B. im Rahmen von Qualitätssicherungsvereinbarungen) mit sei-

nen Abnehmern auf die diesen gemäß § 377 HGB obliegenden Verpflichtungen, die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen und Mängel zu rügen, so wird der Versicherer sich nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.3 AHB berufen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer eine Qualitätssicherung nachweist.

7.4 Selbstvornahmen

Werden Schadenminderungs-/Beseitigungs- und sonstige Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer vorgenommen, so werden diese Kosten des Versicherungsnehmers wie Schadenersatzforderungen sonstiger Dritter abgerechnet.

7.5 Lieferkettenklausel

Der Versicherer wird sich im Rahmen der Erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung bei Schäden durch Produkte nicht darauf berufen, dass die Haftung des Versicherungsnehmers den Geschädigten gegenüber ausgeschlossen sei, wenn die Lieferung über Zwischenbetriebe bzw. Zwischenhandel erfolgt und der damit fehlenden Vertragsbeziehung zwischen Versicherungsnehmer und Geschädigtem. Derartige Schadenfälle werden so behandelt, als wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen eines Vertragsverhältnisses an die Geschädigten geliefert hätte. Die Entschädigung erfolgt, soweit die übrigen Voraussetzungen für eine Haftung des Versicherungsnehmers dem Haftungsgrund und der Höhe nach gegeben sind und soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht.

Einwände in den Lieferbedingungen - auch Zwischenhändler - gehen auf den Versicherer über.

8 Zeitliche Begrenzung

8.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

8.2 Für Schäden gemäß Ziffer 4.2 durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn dem Versicherungsnehmer bei Inkrafttreten des Vertrages nicht bekannt war oder er nicht vermuten konnte, dass vor diesem Zeitpunkt mangelhafte Erzeugnisse ausgeliefert wurden.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Direktexporte in die USA und Kanada.

9 Versicherungsfall und Serienschaden

- 9.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß den Ziffern 1.1 AHB und 25.1 AHB. Bei Ziffer 4.4.3 und 4.6.4 ist es für den Versicherungsfall - abweichend von den Ziffern 1.1 AHB und 25.1.1 AHB - unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.
- 9.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:
- 9.2.1 Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- 9.2.2 Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterver- oder -bearbeitung der Erzeugnisse;
- 9.2.3 Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- 9.2.4 Ziffer 4.5.2.1 bis 4.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.5 genannten Sachen;
- 9.2.5 Ziffer 4.5.2.6 in den für Ziffer 4.2 bis 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer 4.5.2.6 in Zusammenhang steht;
- 9.2.6 Ziffer 4.6 in den für Ziffer 4.2 bis 4.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.
- 9.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehlers, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang
- oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

10 Versicherungssummen

- 10.1 Es gilt eine Versicherungssumme von 2 Mio. € für Personenschäden und 1 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden vereinbart.
- 10.2 Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Schäden mit 10 %, mind. 150 €, max. 250 €, selbst zu beteiligen. Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziffer 8.3 beträgt der Selbstbehalt 10 %, mind. 250 €, max. 2.500 € für alle Versicherungsfälle dieser Serie.

Rückrufkosten

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 01/2008) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf im Sinne von Ziffer 2 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

1.2 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

1.3 Der Versicherungsnehmer hat auch dann Versicherungsschutz, wenn er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter den vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf durchführt und ihm hierdurch ein Vermögensschaden entsteht.

1.4 Für Ansprüche wegen Personen- oder Sachschäden oder allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 1.1 AHB besteht im Rahmen dieses Vertrages kein Versicherungsschutz.

2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von den Ziffern 1.1 AHB und 25.1 AHB - der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Versicherungsnehmers,
- der zuständigen Behörden oder

- sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die Warnung von nicht sicheren Erzeugnissen.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

- 3.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- und sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;
- 3.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse,
- 3.3 den Transport der Erzeugnisse vom Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;
- 3.4 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß Ziffer 3.5 bis 3.11 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse.

Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach Ziffer 3.5 bis 3.11 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind als die nach Ziffer 3.5 bis 3.11 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 3.5 bis 3.11. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen;

- 3.5 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten;
- 3.6 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;
- 3.7 den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen, d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile oder das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile.
- Für die Kosten des Austauschs mangelfreier Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
- 3.8 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
- 3.9 den Transport nach- oder neu gelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 3.6 oder einzelner Einzelteile im Sinne von Ziffer 3.7 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert;
- 3.10 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;
- 3.11 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.

4 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse. Hiervon ausgenommen bleiben Kraft- und Luftfahrzeuge sowie ersichtlich

für Kraft- oder Luftfahrzeuge bestimmte Teile und Zubehör.

Öffnungsklausel

Vermögensschäden aus der Lieferung von Teilen, Zubehör oder Einrichtungen von Kraftfahrzeugen sind mitversichert, sofern der diesbezügliche Umsatz für den einzelnen Auftrag 15.000 € bzw. 60.000 € für alle Aufträge des Versicherungsjahres nicht übersteigt.

5 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen.

6 Risikobegrenzungen/Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- 6.1 aus Rückrufen von Produkten, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren;
- 6.2 aus Rückrufen von Produkten, deren Herstellung, Eignung, Anwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nach den im Zeitpunkt des Inverkehrbringens anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise nicht ausreichend erprobt war;
- 6.3 aus Rückrufen infolge bewussten Abweichens des Versicherungsnehmers oder jedes Mitversicherten von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers;
- 6.4 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;
- 6.5 aus selbstständigen Garantiezusagen;
- 6.6 wegen anderer als der in Ziffer 3 genannten Kosten, insbesondere
 - für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse (auch einzelner Ersatzteile) einschl. deren Transportkosten vom Versicherungsnehmer zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
 - aus Folgeschäden, wie z. B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;

- Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf Betreiben des Versicherers geführt wurde;
- Entschädigungen mit Strafcharakter.

7 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1 Mio. €. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

8 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang

oder

- aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

9 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Kosten in Höhe von 10 %, mind. 500 €, max. 1.000 €, selbst zu beteiligen.

10 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten. Dies gilt abweichend von Ziffer 7.3 AHB auch insoweit, als eine Haftung des Versicherungsnehmers auch aufgrund vertraglicher Verlängerung der Gewährleistungsfrist gegeben ist.

Versicherungsschutz besteht auch für rückrufbedingte Kosten durch Produkte, die innerhalb von zwei Jahren vor Inkrafttreten dieses Vertrages in Verkehr gebracht wurden.

Die Personenschadengefahr darf vor Inkrafttreten des Vertrages nach objektiven Kriterien nicht erkennbar gewesen sein.

11 Auslandsrisiken

Es gelten die Regelungen der vorstehenden Vertragsteile dieses Rahmenvertrages.

12 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

13 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

13.1 Abweichend von Ziffer 13.1 AHB hat der Versicherungsnehmer wesentliche gefahrerhöhende Änderungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen anzuzeigen.

13.2 Wird eine solche Erweiterung nicht angezeigt, so erhöht sich der in Ziffer 9 genannte Selbstbehalt in Schadenfällen, die mit einer solchen Änderung oder Erweiterung im Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

Allgemeine Bestimmungen

Vertragswahrung

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro auch dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die Versicherten verpflichtet sind oder gewesen sind, in fremder Wahrung zu zahlen. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfullt, in dem der jeweilige Betrag bei einem inlandischen Geldinstitut angewiesen ist.

Versehensklausel

Versehen des Versicherungsnehmers bei der Erfullung seiner Anzeige- und Aufklarungspflicht beeintrachtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn die Berichtigung unverzuglich nach Feststellung erfolgt.

Makler

Die Ecclesia ist beauftragt, den Rahmenvertrag sowie die auf dieser Grundlage geschlossenen Einzelversicherungsvertrage zu verwalten, notwendige Erganzungen durchzufuhren und die dazu erforderlichen Verhandlungen mit dem Versicherer zu fuhren. Der Versicherungsnehmer bevollmachtigt die Ecclesia zu diesem Zweck entsprechend.

Die Vollmacht umfasst insbesondere:

1. Den Versicherungsnehmer aktiv und passiv gegenuber dem Versicherer zu vertreten einschlielich der Abgabe aller den Versicherungsvertrag betreffenden Willenserklarungen und Anzeigen sowie die Fuhrung der nach diesem Maklerauftrag erforderlichen Verhandlungen mit dem Versicherer;
2. die Durchfuhrung notwendiger Erganzungen des Versicherungsvertrages. Im Innenverhaltnis bedurfen diese anderungen der ausdrucklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers;
3. die Kundigung des Versicherungsvertrages. Die Vollmacht ist insoweit im Auenverhaltnis unbeschrankt, im Innenverhaltnis bedurfen die Vertragskundigungen der ausdrucklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers.

Beitrag

- a) Hohe des auf die jeweilige Schulerin/den jeweiligen Schuler bzw. ihrern/seinen Erziehungsberechtigten entfallenden Beitrags in Euro (Bruchteile in vollen Cent) je Schulerin/Schuler und Jahr: 3,67 €
- b) Je Einzelversicherungsvertrag gilt ein Mindestbeitrag von 30,00 €

c) Beträge i.S.d. Buchstaben a) und b) gelten zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer (derzeit 19 %)

Unterschriften

Saarbrücken, den

Alwis e.V.

Bad Homburg, den

(Basler Securitas)

Detmold, den

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH